

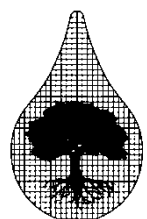
**Bebauungsplan Nr. 43 – Teilbereich V „Gleisanschluss“  
der Stadt Ratzeburg**



**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG**

**BBS** Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



**Bebauungsplan Nr. 43 – Teilbereich V „Gleisanschluss“  
der Stadt Ratzeburg**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG**

**Verfasser:**

**BBS Büro Greuner-Pönicke**  
Beratender Biologe VBIO  
Russeer Weg 54  
24 111 Kiel



Bearbeiter/in  
M.Sc. Landschaftsökol. M. Janssen  
Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, 29. März 2018

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gemäß § 3b UVPG</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</b> .....	<b>11</b>
5.1	Mensch .....	11
5.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	11
5.3	Boden .....	12
5.4	Wasser .....	12
5.5	Luft.....	12
5.6	Klima.....	12
5.7	Landschaft .....	13
5.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....	13
5.9	Wechselwirkungen.....	13
<b>6</b>	<b>Wasserrahmenrichtlinie</b> .....	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens / Endbewertung</b> .....	<b>13</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Vorhabensortes .....	4
Abb. 2:	Rechtskräftige B-Pläne (Architekturbüro Ingenieurbüro Joachim Schmidt; Stand 26.03.2018).....	5
Abb. 3:	Geltungsbereich B-Plan 43, Teilbereich V (Architekturbüro Ingenieurbüro Joachim Schmidt; Stand 26.03.2018) .....	5
Abb. 4:	Geltungsbereiche für die Aufhebungs-satzung (Architekturbüro Ingenieurbüro Joachim Schmidt; Stand 26.03.2018) .....	6
Abb. 2:	Lage des Vorhabensortes zum Biotopverbundsystem (die neue Umgehungsstraße ist in der Hintergrundkarte noch nicht dargestellt) .....	9

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Fragenkatalog Umwelterklärung.....	6
---------	------------------------------------	---

# 1 Anlass

Die Stadt Ratzeburg will durch den B-Plan Nr. 43 Teilbereich V den Gewerbestandort stärken und einen Beitrag zur weiteren gewerblichen Entwicklung dieses Bereiches leisten.

Als Art der baulichen Nutzung wird wie bisher für den gesamten Plangeltungsbereich ein Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Gleisanschluss innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne zu schaffen, sind die Bebauungspläne Nr. 43 in den Teilbereichen I und IV zu ändern, da hier u.a. planfestgestellte Ausgleichsflächen liegen und aufgehoben werden sollen (nähere Beschreibungen finden sich in der Begründung zum B-Plan 43 – Teilbereich V „Gleisanschluss“).

Der Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich V soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Nach LUVPG ist eine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Das Büro BBS Greuner-Pönicke wurde mit der Durchführung der UVP-Vorprüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.



Abb. 1: Lage des Vorhabensortes

## 2 Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gemäß § 3b UVPG

Das Vorhaben unterliegt aufgrund der Art oder des Umfangs nicht einer allgemeinen UVP-Pflicht gemäß § 3b UVPG. Gemäß der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG ist vielmehr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchzuführen.

## 3 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Ratzeburg will durch den B-Plan Nr. 43 Teilbereich V den Gewerbestandort stärken und einen Beitrag zur weiteren gewerblichen Entwicklung dieses Bereiches leisten.

Als Art der baulichen Nutzung wird wie bisher für den gesamten Plangeltungsbereich ein Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Gleisanschluss (s. Begründung zum B-Plan 43 – Teilbereich V „Gleisanschluss“) innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne zu schaffen, sind die Bebauungspläne Nr. 43 in den rechtskräftigen Teilbereichen I und IV zu ändern, da hier u.a. planfestgestellte Ausgleichsflächen liegen und aufgehoben werden sollen (Abb. 4, nähere Beschreibungen finden sich in der Begründung zum B-Plan 43 – Teilbereich V „Gleisanschluss“).

Der Geltungsbereich des B-Plans 43 Teilbereich V umfasst eine Flächengröße von ca. 1.900 m<sup>2</sup>. Die aktuelle Nutzung verteilt sich auf Verkehrsflächen innerhalb eines Industriegebiets sowie Ruderale Flächen (innerhalb einer landwirtschaftlichen Betriebsanlage), Gehölz- und Rasenflächen.



Abb. 2: Rechtskräftige B-Pläne (Architekturbüro Ingenieurbüro Joachim Schmidt; Stand 26.03.2018)

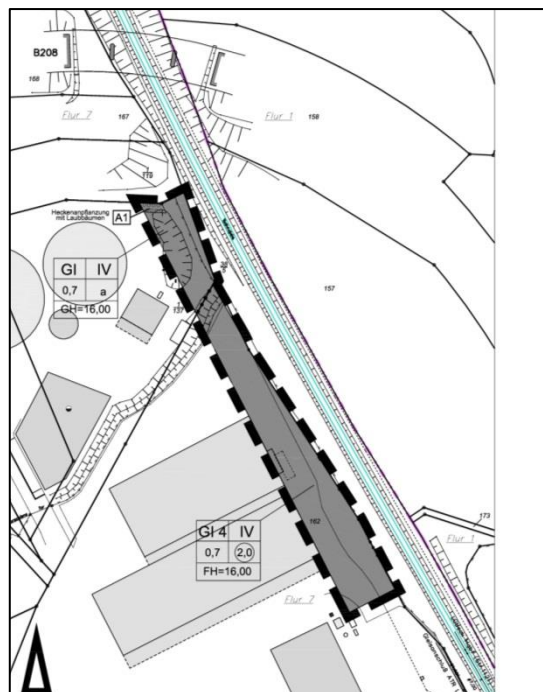
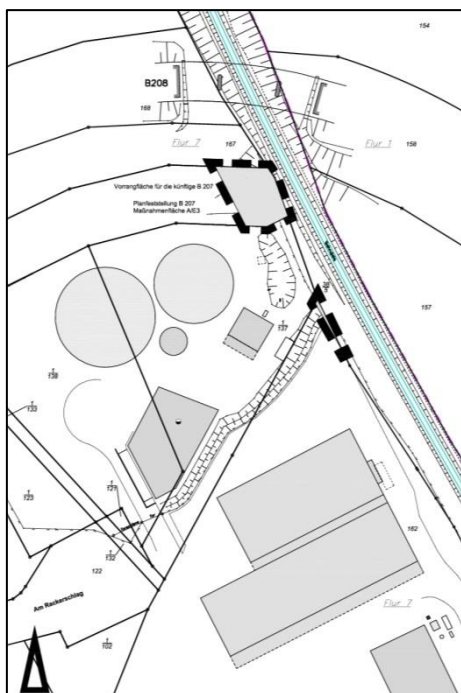


Abb. 3: Geltungsbereich B-Plan 43, Teilbereich V (Architekturbüro Ingenieurbüro Joachim Schmidt; Stand 26.03.2018)



**Abb. 4: Geltungsbereiche für die Aufhebungssatzung (Architekturbüro Ingenieurbüro Joachim Schmidt; Stand 26.03.2018)**

Nördlich der Biogasanlage ist die Vorrangfläche für die künftige B 208 des Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich I als Maßnahmenfläche A/E3 planfestgestellt worden. In einem Teilbereich dieser Maßnahmenfläche wird ein geplanter Gleisanschluss verlaufen. Um planungsrechtlich eindeutige Verhältnisse zu schaffen, wird dieser Bereich aus dem Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich I aufgehoben (Aufhebungssatzung) und als Änderungsbereich neu planfestgestellt.

Ähnliches gilt auch für ein Schüttgossengebäude, das nicht auf zwei verschiedenen Flurstücken platziert werden kann. In diesem Bereich wird ebenfalls ein kleiner Teilbereich aus dem Bebauungsplan Nr. 43 Teilbereich I aufgehoben und dem planfestgestellten Bahngelände angegliedert.

#### 4 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt in drei Schritten. Im ersten Schritt wird eine Umwelterklärung (nachfolgend) abgeben. Diese Umwelterklärung dient nicht nur der Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG, sondern darüber hinaus auch der Klärung, ob sonstige umweltrechtliche Vorgaben beachtet werden müssen, wie z.B. Vorgaben der Eingriffsregelung, die Regelungen des FFH-Rechts, die Vorgaben des Artenschutzes oder die Besonderheiten bei Befreiungen von Schutzgebietsverordnungen. Der Gegenstand der Umwelterklärung wird durch den nachfolgenden Fragenkatalog ermittelt und einer ersten Bewertung unterzogen.

In einem zweiten Schritt (vgl. unter 4.) wird für jedes Schutzgut nach dem UVPG überschlägig geprüft, ob die geplanten B-Plan Änderungen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben können. Bei dieser Prüfung wird auch berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

In einem dritten Schritt (vgl. unter 5.) erfolgt dann eine zusammenfassende Gesamtbewertung.

**Tab. 1: Fragenkatalog Umwelterklärung**

1. Flächen-/ Bodenverbrauch	Bewertung
1a Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

1b Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m <sup>2</sup> dauerhaft neu versiegelt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Es ist anzunehmen, dass Flächen in geringem Umfang versiegelt werden und diese eine Größe von >50 m <sup>2</sup> umfassen. Eine UVP-Pflicht ergibt sich hieraus nicht.
1c Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m <sup>2</sup> bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Eine UVP-Pflicht ergibt sich hieraus nicht, jedoch ist die Eingriffsregelung abzarbeiten.
1d Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200.000 m <sup>3</sup> statt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
1e Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen auf mehr als 1.000 m <sup>2</sup> oder in einer Menge von mehr als 30 m <sup>3</sup> statt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Eine UVP-Pflicht ergibt sich hieraus nicht.
<b>2. Nichtstoffliche Immissionen</b>	<b>Bewertung</b>
2a Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 26. BImSchV: "Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)" Veränderungen sind nicht zu erwarten, da keine Hoch- bzw. Niederfrequenzanlagen errichtet werden.
2b Können mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden sein?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Die Bauarbeiten (Bodenabgrabung, ggf. Abbruch von Asphalt etc.) bringen Lärmimmissionen mit sich. Diese sind auf einen Bauzeitraum begrenzt. Besonders lärmintensive Arbeiten wie Rammarbeiten werden nicht erwartet. Eine UVP-Pflicht ergibt sich hieraus nicht.
2c Können durch das Vorhaben <u>betriebsbedingt</u> erhebliche Lärm- / Erschütterungsimmissionen entstehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  Es sind betriebsbedingt keine erheblichen Lärm- oder Erschütterungsimmissionen zu erwarten.

<b>3. Stoffliche Emissionen / Unfallrisiken</b>	<b>Bewertung</b>
3a Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt gefährliche Abfälle anfallen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Das Anfallen gefährlicher Abfälle ist derzeit nicht absehbar. Es könnte ggf. Material bei der Überplanung der Flächen im Boden anfallen. Dieses ist dann fachgerecht zu entsorgen oder wieder einzubauen. Schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen sind nicht zu erwarten.
3b Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Es sind keine Emissionen zu erwarten, die zu Überschreitungen der Werte führen könnten.
3c Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderung, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<p>3d Kann sich durch das Vorhaben die Unfallgefahr erhöhen? Können Anlagen i.S. der SEVESO III RL betroffen sein.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja            <input checked="" type="checkbox"/> nein Eine erhöhte Unfallgefahr ist nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit von Anlagen nach der SEVESO III EU-Richtlinie ist nicht zu erwarten, da solche Anlagen so weit von der betroffenen Planfläche entfernt sind, dass diese z.B. durch Zugentgleisung nicht betroffen sein können.</p>
<p>3e Kann das Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigung führen?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja            <input checked="" type="checkbox"/> nein Die überplanten Grünflächen haben keine Bedeutung für eine Luftreinhaltung. Eine Erhöhung von Luftverunreinigung ist durch den Wegfall der Flächen nicht zu erwarten.</p>

<p><b>4. Überschreitung sonstiger anlagenbezogener Größenwerte</b></p>	<p><b>Bewertung</b></p>
<p>4a Werden durch das Vorhaben Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 zum UVPG überschritten?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja            <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>5. Beeinträchtigung von Schutzgebieten/-objekten</b></p>	<p><b>Bewertung</b></p>
<p>5a Liegt im Wirkraum des Vorhabens ein FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja            <input checked="" type="checkbox"/> nein Natura 2000-Gebiete sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Die nächsten Gebiete liegen in knapp 2.000 m Entfernung. Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich.</p>
<p>5b Findet das Vorhaben in einem – Nationalpark, – Naturschutzgebiet, – Biosphärenreservat, – Wasserschutzgebiet (Zone 1) oder – Nationalen Naturmonument statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja            <input checked="" type="checkbox"/> nein Das nächste Naturschutzgebiet liegt in einer Entfernung von ca. 2.000 m. Weitere Schutzgebiete sind im Umfeld nicht vorhanden. Weitere Schutzgebiete befinden sich ebenfalls nicht im Wirkraum.</p>
<p>5c Findet das Vorhaben in – Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten (ohne Kernzonen), – Naturparks (soweit durch Rechtsverordnung geschützt) statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen bzw. können durch das Vorhaben – Naturdenkmale, – geschützte Landschaftsbestandteile, – Biotope nach § 30 BNatSchG unmittelbar beeinträchtigt werden?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein Landschaftsschutzgebiet: nein Naturpark: Der Vorhabensort befindet sich innerhalb des Naturparks „Lauenburgische Seen“ (keine Rechtsverordnung) Naturdenkmal: nein Geschützte Landschaftsbestandteile: nein Biotope nach § 21 LNatSchG i.V. mit § 30 BNatSchG: nein Eine UVP-Pflicht ergibt sich nicht.</p>



<p>5d Findet das Vorhaben in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenschutzgebieten,</li> <li>- Wasserschutzgebieten (außer Zone 1)</li> <li>- Heilquellenschutzgebieten,</li> <li>- Schutzgebieten nach dem Bundeswaldgesetz</li> </ul> <p>statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Westlich der B 207 liegt das Geotop Ta026 Einhaus-Fredeburger Tal. Geotope sind schutzwürdig, jedoch nicht als Bodenschutzgebiet geführt.</p>
<p>5e Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder unmittelbar beeinträchtigt werden?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Das im Südosten liegende Bahnhofsgebäude stellt ein Kulturdenkmal dar. Auswirkungen darauf sind jedoch nicht zu erwarten.</p>

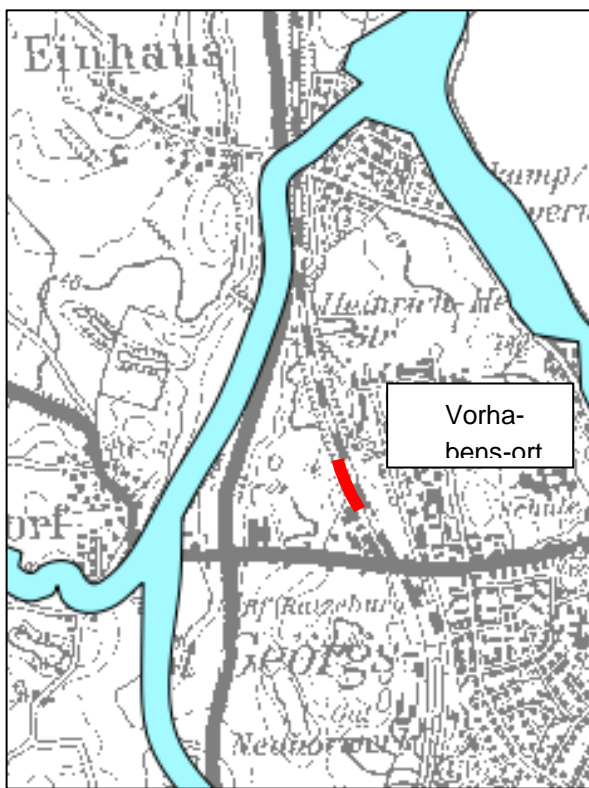


Abb. 5: Lage des Vorhabensortes zum Biotopverbundsystem (die neue Umgehungsstraße ist in der Hintergrundkarte noch nicht dargestellt)

6. Sonstige Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 UVPG (soweit nicht unter 1-5 erfasst)	Bewertung
<p>6a Soll einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 1 ha beseitigt werden?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Es wird voraussichtlich ca. 450 m<sup>2</sup> einheimische und standortgerechte Vegetation beseitigt. Dabei handelt es sich um Rasenfläche einer intensiv gepflegten Straßenbankette und um in geringen Anteilen Gehölzstrukturen und Ufervegetation eines künstlichen Regenrückhaltebeckens.</p>

6b Soll bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m <sup>2</sup> beseitigt oder zurück geschnitten werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Eine UVP-Pflicht ergibt sich aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Grünflächen nicht.
6c Können Verbote des § 44 BNatSchG in Hinblick auf Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG verletzt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Artenschutzrechtliche Belange werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur B-Planänderung geregelt.
6d Kann das Vorhaben Barrierewirkung für wandernde oder im Vorhabensbereich lebende Tiere erhöhen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Der Wegfall intensiver gepflegter Grünflächen führt zu keiner Erhöhung einer Barrierewirkung. Gehölze bleiben im Umfeld erhalten, die Funktionen im Biotopverbund weiterhin erfüllen. Eine Betrachtung der Auswirkungen erfolgt im LBP bzw. der Artenschutzprüfung.
6e Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500 m hinaus landschaftsbildprägend wirken <b>und</b> kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500 m hinaus erheblich beeinträchtigt werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  Eine Sichtbarkeit über 500 m hinaus ist nicht zu erwarten. Von Westen ist die Bahntrasse aufgrund der abschirmenden Bebauung nicht sichtbar. Nach Osten sind Gehölzpflanzungen sowie Gebäude bzw. die höher liegende Straßentrasse B 208 vorhanden.  Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes über 500 m hinaus entstehen durch die Entfernung der Gehölz- und Grünflächen nicht.
6f Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände hinaus sichtbar sein bzw. können über das Gelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden <b>und</b> kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erhebliche beeinträchtigt werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes über das Betriebsgelände hinaus sind nicht zu erwarten. Eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung noch über 500 m hinaus ist nicht anzunehmen.  Eine UVP-Pflicht ergibt sich hieraus nicht.
6g Ist das Vorhaben  – mit Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG verbunden,  – nach den Darstellungen einer Gefahren- oder Risikokarte (§ 74 WHG) einem Überflutungsrisiko ausgesetzt, oder läuft das Vorhaben den Vorgaben eines  – Risikomanagementplans (§ 75 WHG) bzw. eines  – Bewirtschaftungsplans (§ 83 WHG) zuwider?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6h Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes – Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert – der Retentionsraum vermindert – bzw. werden Gewässer verrohrt / ausgebaut?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6i Werden klimatische Ausgleichsräume / Luftaustauschbahnen in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7. Sonstige Gründe für die Durchführung einer UVP	Bewertung
7a Liegen sonstige Erkenntnisse vor, die für die Erstellung einer UVP sprechen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7b Können eine oder mehrere der oben aufgeführten Fragen nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder sonstiger Vorkehrungen mit „Nein“ beantwortet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  Es sind Maßnahmen erforderlich. Die Betroffenheiten lassen sich teilweise vermeiden, vermindern oder über einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abarbeiten. Es erfordert nicht die Durchführung einer UVP.

## 5 Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen

Nachfolgend wird für jedes Schutzgut geprüft, ob erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind.

### 5.1 Mensch

Durch das Vorhaben kommt es während der Bauzeit zu baubedingten Lärmimmissionen. Da hier keine besonders lärmintensiven Arbeiten wie Rammarbeiten oder Gebäudeabriss zu erwarten sind oder allenfalls in geringem Umfang erfolgen werden, ist mit erheblich nachteiligen Auswirkungen nicht zu rechnen. Die Vorgaben der AVV Baulärm sind zu beachten.

### 5.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### Tiere

Zur Bewertung der Tierarten wird der potenzielle Bestand anhand der vorhandenen Biotoptypen und der Verbreitung der Arten abgeleitet. Wertgebende Arten sind dabei geschützte Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG.

Die intensiv gepflegte Rasenfläche stellt keine Bedeutung für die biologische Vielfalt dar.

Durch die Überplanung von Gehölzbeständen wird Lebensraum von Brutvögeln der Gehölze in geringen Anteilen überplant. Bauzeitlich könnten Tiere gefährdet werden, wenn Eingriffe in die Vegetation während der Nutzungszeit der Arten erfolgen würden.

Für Auswirkungen ist eine Minimierung möglich. So ist der Rückschnitt der Gehölze während der Vegetationsruhe (Winter) und außerhalb der Brutzeit der Brutvögel (gem. BNatSchG, ist der Rückschnitt vom 01. März bis 30. September verboten) abzuschließen.

Die erforderliche Prüfung und Herleitung der Vermeidungs- und erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen wird durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur B-Planänderung erbracht.

Es wird dadurch erreicht, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG nicht eintreten, entsprechende Regelungen erfolgen im LBP. durch artenschutzrechtliche Vorgaben in der B-Planänderung

### **Pflanzen**

Durch das Vorhaben werden v.a. Gehölzbestände und Rasenfläche sowie ein Regenrückhaltebecken überplant. Erheblich nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **Biologische Vielfalt**

Durch das Vorhaben werden v.a. Gehölz und Rasenfläche überplant. Dabei handelt es sich um schmale Biotopstreifen, die das vorhandene Bahngleis von dem Firmengelände bzw. der Biogasanlage abschirmt. Eine große Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzen die Biotope nicht. Außerhalb des Geltungsbereichs bleiben Funktionen erhalten. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

## **5.3 Boden**

Insgesamt erfolgen Bodenbewegungen von über 30 m<sup>3</sup> jedoch weniger als 200.000 m<sup>3</sup>. Für das Vorhaben werden nur geringe Flächen außerhalb des Oberbaus neu versiegelt.

Aufgrund der allgemeinen Bedeutung des Bodenstandortes und der Vorbelastung durch angrenzende Versiegelung sowie aufgrund der begrenzten Eingriffe sind keine erheblichen Auswirkungen in das Schutzgut Boden gemäß UVPG zu erwarten.

## **5.4 Wasser**

Fließgewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. An Oberflächengewässern wird lediglich ein kleines Rückhaltebecken südlich der Straßenbrücke versetzt. Erheblich negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

## **5.5 Luft**

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Durch die Verlagerung des Gütertransports von der Straße auf die Schiene erfolgt eine Reduzierung der Emissionen durch LKW-Verkehr.

## **5.6 Klima**

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

## 5.7 Landschaft

Die Eingriffsflächen sind von der Umgehungsstraße einzusehen. Eine Nutzung durch Fußgänger ist dort nur in geringem Umfang vorhanden.

Veränderungen finden durch Entfernung von Gehölzbestand und schmalen Grünflächen sowie Verlegung eines kleinen Regenrückhaltebeckens statt.

Gehölzpflanzungen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen zum Ausbau der B208 haben künftig eine abschirmende Wirkung. Die geplanten B-Plan Änderungen haben keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

## 5.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Betroffenheiten von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind nicht zu erwarten. Das Bahnhofsgebäude befindet sich in ausreichender Entfernung, so dass Betroffenheiten nicht zu befürchten sind.

## 5.9 Wechselwirkungen

Bestehende Wechselwirkungen und Abhängigkeiten werden durch die geplante Maßnahme nicht wesentlich verändert. Die B-Plan Änderungen führen zu einer Entfernung des Gehölzbestands, was zu Auswirkungen auf die Tierwelt (Brutvögel) führen kann: Langfristig ist durch Bepflanzungsmaßnahmen auf einer Ausgleichsfläche im nördlich und östlich angrenzenden Raum die ökologische Funktionsfähigkeit gesichert.

# 6 Wasserrahmenrichtlinie

### Oberflächengewässer:

Durch das Vorhaben werden keine berichtspflichtigen Gewässer überplant. Es ist ebenfalls nicht mit zusätzlichen Einleitungen zu rechnen.

Betroffenheiten ergeben sich nur für ein kleines Regenrückhaltebecken, welches voraussichtlich verschoben, aber erhalten bleibt.

### Grundwasser:

Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Fazit: Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

# 7 Gesamtschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens / Endbewertung

Durch das Vorhaben sind geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft zu erwarten. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen können jedoch ausgeschlossen werden, da die betroffenen Flächen nur eine untergeordnete Funktion im Naturhaushalt erfüllen und die Veränderungen in einem vorbelasteten Raum hinsichtlich Böden und Landschaft vorgesehen sind.

Bezüglich des Schutzguts Tiere können Auswirkungen durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur B-Plan Änderung vermieden werden.

Insgesamt sind nachteiligen Auswirkungen als vergleichsweise gering einzuschätzen. Eine UVP-Pflicht ist durch die geplante B-Plan Änderung daher nicht erforderlich.